



Die Energie- &
Umweltagentur
des Landes NÖ



EIWG: Informationen für Installationsbetriebe

Britta Ehrenberg

18.12.2025

Themenübersicht

- EIWG Allgemeine Neuerungen
- Messgeräte und Datenverwaltung
- Netzanschluss und Direktleitungen
- Pflichten der Erzeuger
- Systemnutzungsentgelte + Versorgungsinfrastrukturbetrag

EIWG – Allgemeine Neuerungen

Elektrizitätswirtschaft NEU



Wozu brauchen wir das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz („EIWG“)?

- **Bisher:** **EIWOG 2010** zentrale gesetzliche Grundlage für Strommarkt (rund 15 Jahre)
- **NEU:** **EIWG** „neues Betriebssystem“ für modernen Strommarkt
- **ZIELE:**
 - Verbesserte Regelungen im Energiebereich
 - Verursachergerechtere Kostenverteilung
 - Effizientere Nutzung der Infrastruktur durch Nutzung von **Flexibilitäten** (Speicher etc.)
 - Leistbare Energieversorgung

Allgemeines zum EIWG

Umsetzungsfristen

- **Fristen**
 - Gesetz im Nationalrat beschlossen, tritt nach Kundmachung in Kraft
- **Übergangsfristen (§ 188 und 189):**
 - Bürgerenergie: Regelungen für gemeinsame Energienutzung ab 1. Oktober 2026 in Kraft
 - Systemnutzungsentgelte: treten mit 31. Dezember 2026 in Kraft

Neuerungen durch EIWG

Relevante Neuregelungen im Überblick

- Energiespeicheranlagen definiert: Einspeiser + Entnehmer
- **Wahlfreiheit** bei Strombezug zwischen dynamischen und fixen Energiepreisen
- **Einführung eines Sozialtarifs** für begünstigte Haushalte (bis 2.900 kWh: 6 Cent/kWh)
 - anspruchsberechtigt: von der ORF-Beitragsgebühr befreite Personen
- **Digitalisierung:** Ausweitung der Erfassung und Übermittlung von Smart Meter Daten
- Abschluss von **Aggregierungsverträgen** → Handel gebündelter Stromverbräuche und -erzeugungen als Flexibilität am Energiemarkt

Messgeräte und Datenverwaltung

Messgeräte und Datenverwaltung

Intelligente Messgeräte - § 49 bis 61

- **Intelligente Messgeräte („Smart Meter“)**
 - Intelligente Messgeräte: erfassen, speichern + übermitteln 15 Minuten Energiewerte (jeweils Einspeisung / Entnahme)
 - Verpflichtende Ausstattung aller Zählpunkte durch Netzbetreiber
 - Mindestfunktionalitäten lt. E-Control
 - Zurverfügungstellung der Daten für Kundinnen und Kunden bzw. berechtigte Dritte

Messgeräte und Datenverwaltung

Intelligente Messgeräte - § 49 bis 61

- Datenauslesung und beschränkte Opt Out Möglichkeiten
 - Widerspruch von Haushalten gegen Speicherung und Übertragung von Tages- und Viertelstundenwerten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich
 - **ABER:** Monatswerte + die höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswerte sind jedenfalls auszulesen und zu übermitteln

Abrechnungsmöglichkeiten

Abrechnungspunkte und Messkonzepte - § 110 und 111

- Netzbenutzer können auf ihre Kosten für bestimmte Betriebsmittel (z.B. Ladepunkte, Speicher) in ihrer Anlage **zusätzliche Zählpunkte** einrichten lassen
 - je Zählpunkt separater Abschluss von Stromliefer- und Abnahmeverträgen möglich
- Bei mehreren Messeinrichtungen ist ggf. **Messkonzept** mit Netzbetreiber zu vereinbaren
 - Die Regulierungsbehörde „E-Control“ legt Vorgaben für Messkonzepte fest und definiert zulässige **standardisierte Messkonzepte**
 - Es ist sicherzustellen, dass **keine Doppelverrechnungen** entstehen

Netzanschluss und Direktleitungen

Erzeugung und Verbrauch

Strombezugsverträge und Direktleitungen - § 62 und 64

- Stromerzeuger dürfen direkt mit Endkundinnen und Endkunden Strombezugsverträge (sogenannte „Power Purchase Agreements“, kurz **PPAs**) abschließen
 - Erzeuger dürfen selbst sogenannte **Direktleitungen** errichten und betreiben → Anschluss an öffentliches Netz nur über **einen Netzanschluss**
 - Private Leitungen verbinden Stromerzeuger direkt mit Verbrauchern (z.B. PV-Anlage mit Elektrotankstelle)
- Vorteil: **Verringerung von Netzentgelten**

Netzanschluss Allgemeines

Vereinfachter Netzanschluss - § 96

- Vereinfachter Netzanschluss für Anlagen bis 20 kW netzwirksame Leistung
 - PV-Anlagen bis 15 kW netzwirksame Leistung bei bestehendem Netzanschluss (max. 15 kW Einspeisung): kein zusätzliches Netzanschlussgeld

Netzanschlusskapazitäten

Netzanschluss: verfügbare Kapazitäten - § 99

- verfügbare, gebuchte + zulässige **Netzanschlusskapazitäten** für Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen sind von NB auf einer gemeinsamen **Internetplattform** zu veröffentlichen
- **Reservierung von Netzanschlusskapazitäten** durch Leistung einer Anzahlung (Reugeld) → Reservierung erlischt + Anzahlung verfällt nach 12 Monaten, bei Nichtinanspruchnahme
 - bei Nichtnutzung: fließt das Reugeld dem Fördermittelkonto der EAG-Förderabwicklungsstelle zu
- **Reihungskriterium:** Zeitpunkt des Vorliegens aller Genehmigungen → bei genehmigungsfreien Anlagen: Datum der Antragstellung beim Netzbetreiber (+ Zustimmung Grundeigentümer)

Netzanschluss Beschränkungen

Flexibler Netzzugang - § 103

- Bei **neuem oder geändertem Netzzugang**: bei fehlenden Netzkapazitäten kann maximale netzwirksame Leistung vorübergehend statisch oder dynamisch vorgeben werden
 - kann auf Wunsch des Anlagenbetreibers **dauerhaft** vereinbart werden
 - dadurch Verrechnung eines **reduzierten Netzanschlussentgelts** (§ 130 Abs. 4 Pkt. 4)!
- Begrenzung für 12-24 Monate (begründete Fristverlängerungen möglich)
→ nach Fristablauf voller Netzzugang

Pflichten der Erzeuger

Vorgaben für neue Anlagen

Ansteuerbarkeit neuer Stromerzeugungsanlagen - § 76

- Betreiber neuer + wesentlich geänderter Anlagen **ab 3,68 kW** sind ab 1. Juni 2026 verpflichtet, ihre Anlagen mit einer steuerbaren technischen Einrichtung auszustatten (Kosten trägt der Anlagenbetreiber)
- **Fristen für Umsetzung der Ansteuerbarkeit durch Netzbetreiber:**
 - Bis 01.06.2028 Anlagen mit netzwrksamer Leistung > 25 kW
 - Bis 01.06.2029 Anlagen mit netzwrksamer Leistung > 3,68 kW bis 25 kW
 - Bis 01.01.2030 Anlagen mit netzwrksamer Leistung > 0,8 kW bis 3,68 kW auf Verlangen des Anlagenbetreibers

Vorgaben für neue Anlagen

Kleinsterzeugungsanlagen und neue Betriebsmittel - § 77 bzw. 98

Kleinsterzeugungsanlagen („Balkonkraftwerke“) unter 0,8 kW

- Keine Vergabe eines eigenen Zählpunkts durch NB → nur auf Antrag Netzbenutzer

Anzeigepflicht für neue Betriebsmittel

- Betriebsmittel ohne eigenen Zählpunkt sind dem Netzbetreiber anzuzeigen
- Betrifft jedenfalls: Wärmepumpen, Ladepunkte, Energiespeicher- oder Stromerzeugungsanlagen
- E-Control trifft in Verordnung noch genauere Festlegungen

Vorgaben für neue Anlagen

Spitzenkappung bei PV-Anlagen - § 101

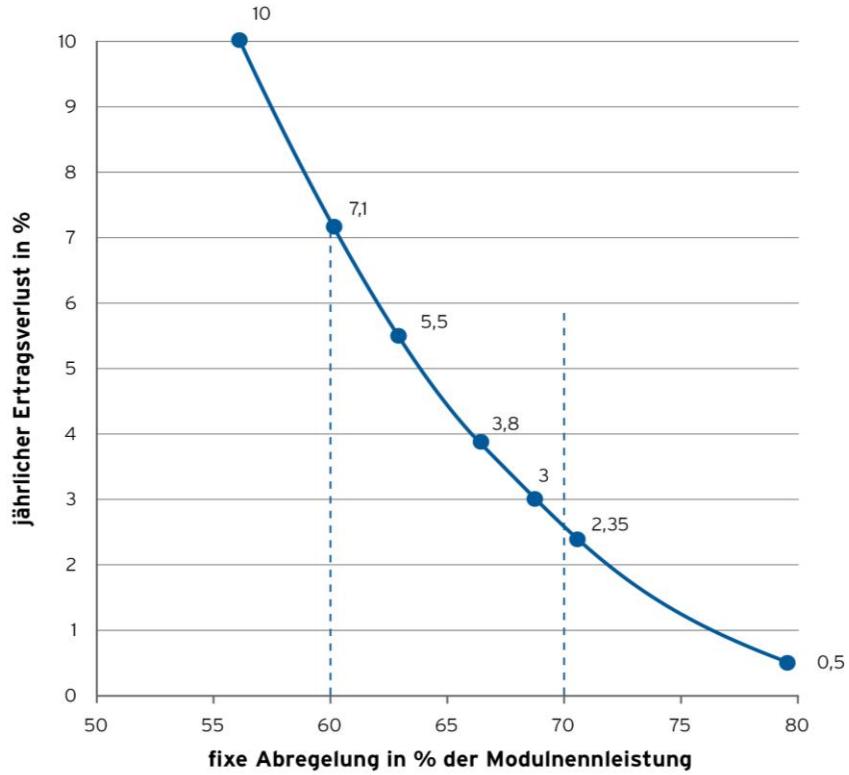
- Statische bzw. dynamische Begrenzung der netzwirksamen Leistung von neuen + wesentlich geänderten PV-Anlagen (**nicht unter 70 % der Modulspitzenleistung**)
- Bei steuerbarer Anlage → Begrenzung dynamisch – maximale Ausnutzung der Netzkapazität
- **Keine Begrenzung:**
→ netzwirksame Leistung max. 7 kW

Auswirkungen von Spitzenkappungen

...auf den Jahresertrag

- fixe Abregelungen auf 60 / 70 % der Modulspitzenleistung
- Anlage produziert meist nur 20-30 % der Modulspitzenleistung
- Beispiel Süddach: 70 % Leistung → 2,35 % Ertragsverlust
- Erhöhung Eigenverbrauch, Einsatz Speicher etc. → 1 % Ertragsverlust

jährlicher Energieverlust in % bei unterschiedlicher Abregelung in %
in Bezug auf Modulnennleistung



■ Süddach 30°

© eNu | Datenquelle: PV2Grid.ch, in Anlehnung an eine Grafik von PV2Grid.ch

Systemnutzungsentgelte + Versorgungsinfrastrukturbetrag

Anpassungen der Entgelte

Systemnutzungsentgelte § 127 + Versorgungsinfrastrukturbetrag § 75a

- Netzbenutzer müssen für die Nutzung des Netzes Systemnutzungsentgelte zahlen, diese werden für Einspeisung bzw. Verbrauch getrennt verrechnet
- Energiespeicheranlagen, die **systemdienlich betrieben** werden, sind beim Strombezug für die ersten 20 Betriebsjahre **vom Netznutzungs- bzw. Netzverlustentgelt befreit** (§ 127)
- NEU: Versorgungsinfrastrukturbetrag** für Einspeiser (§ 75a)
 - fixer Beitrag **0,05 Cent/kWh**
 - gilt **ab 01. Jänner 2027**
 - Einspeiser mit Leistung bis max. 20 kW sind davon befreit

Anpassungen der Entgelte

Netzanschlussentgelt für Einspeiser - § 130 bzw. Anhang V

Anlagengröße	EIWOG § 54	EIWG	Differenz
	in EUR pro kW	in EUR pro kW	in EUR pro kW
0 bis 15 kW	10	0	-10
16 bis 20 kW	10	13	3
21 bis 250 kW	15	19,5	4,5
251 bis 1.000 kW	35	45,5	10,5
1.001 bis 20.000 kW	50	65	15
mehr als 20.000 kW	70	91	21

- EIWG neu: Befreiung von Entgelt **bis 15 kW** netzwerksame Leistung, **Reduktion um bis zu 30 %** bei Anschluss an für systemdienlichen Betrieb geeigneten Standorten



Kontaktdaten

Mag. Britta Ehrenberg

NÖ Energie- und Umweltagentur

Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten

britta.ehrenberg@enu.at

02742 219 19



Die Energie- &
Umweltagentur
des Landes NÖ